

Vorlesung Strafrecht IV

Hausarbeit

E ist Eigentümer eines freistehenden Einfamilienhauses und steckt wegen erheblicher Spielschulden in finanziellen Schwierigkeiten. Aufgrund seiner Geldnot hat E bereits sein Dachgeschoss an M vermietet. Die laufenden Mieteinnahmen reichen allerdings schon bald zur Tilgung seiner Schulden nicht mehr aus. Um schnell an Geld zu kommen, entschließt sich E, sein Haus, für das eine Gebäudeversicherung beim Versicherungsunternehmen V besteht, in Brand zu stecken. Die Gelegenheit hält E für günstig, da er glaubt, dass M gerade in den Urlaub aufgebrochen sei.

E wendet sich an A, dem kürzlich wegen Eigenbedarfs von seinem Vermieter gekündigt wurde, und behauptet, auch ihm sei gerade eine Eigenbedarfskündigung zugegangen. Er schlägt vor, beide Häuser anzuzünden „um es den Vermieterschweinen zu zeigen“. Damit man für ein gutes Alibi sorgen könne, sei es besonders geschickt, jeweils die Wohnung des anderen anzuzünden. Weil E befürchtet, A werde andernfalls nicht zustimmen, gibt er sich als alleiniger Mieter aus. A ist von dem Plan begeistert und willigt sogleich ein. Dabei ahnt er nicht, dass E nie vorhatte, seinen Teil der Abmachung einzuhalten.

In der Nacht macht sich A mit einem selbst gebastelten Molotowcocktail auf dem Weg zum Haus des E. Die Hausnummer hatte E ihm mitgeteilt. In seiner Aufregung bleibt A allerdings statt vor dem Haus des E vor dem des N stehen, das sich direkt daneben befindet. A zündet den Molotowcocktail an und zielt auf das vor ihm liegende Haus des N. Zu seinem Entsetzen misslingt dem miserablen Werfer A der Wurf jedoch. So saust der Molotowcocktail schräg Richtung Nachbarhaus und geradewegs durch ein offenes Fenster in das Treppenhaus des E. Die Holzstufen entzünden sich sofort. Nach kurzer Fassungslosigkeit über seinen Fehlwurf erkennt A die Verwechslung der Häuser und freut sich über sein „Glück“.

Seine Begeisterung verpufft jedoch, als er den M entdeckt, der um Hilfe rufend aus dem Dachfenster winkt. M, der aufgrund einer Erkältung noch nicht in den Urlaub aufbrechen konnte, ist durch das im Treppenhaus ausgebrochene Feuer im Dachgeschoss eingeschlossen. Nie hätte A damit gerechnet, dass sich eine Person im Haus aufhält. Ohne zu zögern wählt A den Notruf und begibt sich dann auf die Suche nach einer Leiter, um M zu helfen. Noch bevor A mit einer Leiter zurückkehrt, springt der panische M, den die Flammen fast erreicht haben, aus dem Dachfenster und bleibt wie durch ein Wunder unverletzt. Trotz der Bemühungen der Feuerwehr brennt das Haus vollständig aus.

Zuhause angekommen ruft A empört bei E an, um sich über die Anwesenheit des M zu beschweren, die ihm „verschwiegen worden“ sei. Aus Sorge, der erzürnte A könnte versuchen, ihm den Brand anzuhängen, schleicht sich E des Nachts zum Tatort und platziert im Vorgarten ein Feuerzeug, das er mit einer Gravur des Namens des A versehen ließ, um den Verdacht auf diesen zu lenken. Dass es für A „besonders heikel“ werden könnte, weil M sich im Haus aufgehalten hat, ist ihm gleichgültig. Am nächsten Tag findet der Polizeibeamte P das Feuerzeug und nimmt es als Beweismittel auf.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB!
2. Die Meldung des Brandschadens an die Versicherung V durch E hätte zumindest §§ 263 I, II, III 2 Nr. 5 ; 22, 23 I StGB erfüllt. Von einer Strafbarkeit des E nach § 265 StGB ist auszugehen.

Ausgabe: 18.7.2025

Abgabe: 13.10.2025

☞ Bitte beachten Sie die umseitigen **Bearbeitungs- und Abgabehinweise:**

1. **Formalia:** Bei der Gestaltung der Arbeit sind die Hinweise für strafrechtliche Hausarbeiten und das Muster-Literaturverzeichnis (→ Lehrstuhl-Webseite/Lehre) zu beachten. **Formfehler mindern die Note!**
2. **Formatierungsaufgaben** (für Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten): Seitenränder: 7 cm links, sonst 1,5 cm; Zeilenabstand: 1,5 (Text), Fußnoten: einzeilig; Schrift: Times New Roman (Text: 12 pt, Fußnoten: 10 pt, normale Laufweite, keine Unterschneidung); automatische Silbentrennung aktiviert.
3. **Umfang:** Das Gutachten sollte einen Umfang von höchstens **25 Seiten** haben. Es darf gern kürzer und nur ausnahmsweise auch länger sein, wenn dies zur Falllösung *wirklich* nötig ist.
4. **Erklärung der Eigenständigkeit:** Abschließend ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 11 StO 2023 auf der Papierfassung ausdrücklich **an Eides Statt** zu versichern, daß die Hausarbeit eigenständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle aus anderen Texten wörtlich oder sinngemäß entnommenen Ausführungen als solche durch Angabe der Herkunft gekennzeichnet wurden. Diese Versicherung ist datiert zu **unterschreiben**.
5. Bitte den **AG-Schein** einer AG im Strafrecht in Kopie beilegen bzw. als Scan anhängen!
6. Die Arbeit ist ausgedruckt auf **Papier (geheftet/gebunden, keine losen Blätter!) und als Textdatei** (pdf) abzugeben.
 - a) Der Dateiname soll lauten: **Matrikelnr_Strafrecht4.pdf** und soll in den Sciebo-Ordner **<https://uni-bonn.sciebo.de/s/TaXSqJRNWcK7zPC>** bis zum 13.10.2025, 24.00 Uhr hochgeladen werden.
 - b) Der Ausdruck ist *entweder* bis zum 13.10.2025, 13.00 Uhr im Lehrstuhlsekretariat (Lennéstr. 35) abzugeben *oder* per Post (Poststempel spätestens vom 13.10.2025, kein Freistempler) zu senden an:

Lehrstuhl Prof. Stuckenberg
Strafrechtliches Institut der Universität Bonn
Adenauerallee 24-42
53113 Bonn